

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesner Verlag, Dresden, Nr. 20.

Postfach: Leipzig 11004, Nicolaistraße Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 149.

Mittwoch, 2. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierstündlich 4.50 Mark, monatlich 1.50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite, 2 mm hohe Schriftzeile (7 Spalten) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Geste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Fänge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rückzahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Anzeigens oder der Verlegeranstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 20. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Errichtung eines Landeskohlenamtes.

Am 30. Juni dieses Jahres werden die Kriegsamtsstellen Dresden und Leipzig aufgelöst. Die bei den Kriegsamtsstellen bestehenden Kohlenabteilungen, deren Weiterführung zum Nutzen einer geregelten Versorgung der Industrie mit Kohlen bis auf weiteres und jedenfalls so lange geboten ist, als die Zwangsbewirtschaftung der Kohle aufrechterhalten werden muß, werden deshalb am 1. Juli dieses Jahres mit der bei dem Arbeitsministerium bestehenden Abteilung für Hausbrandversorgung zu einem Landeskohlenamt verbunden, das dem Arbeitsministerium unterstellt ist.

1. Kohlenversorgung der Industrie.

Den Verkehr mit der Industrie in Kohlenfragen werden in Zukunft statt der Kriegsamtsstellen vorzugsweise die Gewerbe-Aufsichtämter des Landes vermitteln, die schon früher, vor Begründung der Kriegsamtsstellen, auf diesem Gebiete tätig gewesen sind. Ihnen wird künftig insbesondere die Prüfung des Kohlebedarfs der Industrie obliegen. Die Gewerbe-Aufsichtämter werden auch die sogenannten Sollmengen, das heißt den anerkannten Kohlebedarf, für jeden einzelnen Betrieb vorläufig festsetzen. Darüber, daß hierbei nach gleichen Grundsätzen verfahren und gleiches Recht für alle gleichartigen Betriebe sichergestellt ist, hat das Landeskohlenamt zu wachen.

Die von den industriellen Betrieben monatlich auszufüllenden, bisher an die Kriegsamtsstellen gebenden Kohlebedarfs-Meldekarten sind — und zwar zum ersten Male für den Monat August dieses Jahres — in zwei Stücken bei dem für jeden Betrieb zuständigen Gewerbe-Aufsichtamt einzureichen. Ueber Meldefrist, Inhalt, Zeitpunkt und Fristen für die Meldung trifft nach wie vor der Reichskommissar für die Kohlenverteilung in seinen hierauf bezüglichen Bekanntmachungen Bestimmungen.

Die Meldekarten für den Monat Juli sind im Bereiche der Kriegsamtsstelle Dresden unmittelbar beim Landeskohlenamt, für den Bereich der Kriegsamtsstelle Leipzig noch bei dieser einzureichen.

Die Ausgabe der Meldekarten erfolgt künftig, und zwar erstmalig für den Monat August, allgemein durch die zuständige Ortskohlenstelle. Der Betrag für die Karten ist der Anforderung beizufügen.

2. Hausbrandversorgung.

Die bisher für die Hausbrandversorgung geltenden Bestimmungen bleiben unverändert bestehen. Das Landeskohlenamt legt die vom Kohlenrat des Arbeitsministeriums zur Regelung der Hausbrandversorgung entwickelte Tätigkeit fort. Das Landeskohlenamt regelt ferner den Verkehr mit Brennholz aus sächsischen Forsten.

3. Geschäftsordnung für das Landeskohlenamt.

Das Landeskohlenamt ist Landesstelle im Gegensatz zum Kohlenausgleich Dresden, der Reichsstelle ist.

Die Geschäftsräume des Landeskohlenamtes befinden sich in Dresden-Alttadt, Sebastastraße 9. Die Kammern des Fernsprechanschlusses werden noch bekanntgegeben.

Die Geschäftszeit beginnt um 8 Uhr morgens und endet 3 Uhr nachmittags. Leiter und Referenten des Landeskohlenamtes sind im allgemeinen täglich von 10 bis 12 Uhr zu sprechen, doch empfiehlt sich vorherige Vereinbarung mit den zuständigen Referenten über den Zeitpunkt des Besuchs, da dienstliche Abaltungen mitunter die Einhaltung der Sprechstunden verhindern werden.

Das Landeskohlenamt umfaßt zwei Abteilungen, die Industrie-Abteilung und die Hausbrand-Abteilung. Bei der Industrie-Abteilung werden zunächst für Ostschlesien (bisher Kriegsamtsstelle Dresden) und Westschlesien (bisher Kriegsamtsstelle Leipzig) getrennte Geschäftsstellen geführt.

4. Uebergang der Geschäfte auf das Landeskohlenamt.

Am Dienstag, den 1. Juli dieses Jahres, können Geschäfte in Kohlenfragen weder vom Landeskohlenamt noch von den Stellen, die es ersetzt, erledigt werden. Dringliche Eingänge, die den Hausbrand oder die Industrie Ostschlesiens betreffen, können vom 2. Juli ab, solche, die sich auf die Industrie Westschlesiens beziehen, erst vom 3. Juli an wieder bearbeitet werden. Am 4. Juli beginnt der regelmäßige Geschäftsbetrieb. Dresden, den 28. Juni 1919. Arbeitsministerium. 7081

Verteilung von ausländischem Mehl.

Vom Donnerstag, den 3. d. Mts., ab wird von denselben Stellen, bei denen die Einfuhrzulassungen für Mehl zur Verteilung angemeldet sind, auf Abschnitt 4 der Einfuhrzulassungen ausländisches Mehl ausgegeben.

Es entfallen 250 g auf den Kopf.

Die Entnahme hat bis spätestens Sonnabend, den 5. Juli zu erfolgen.

Die Preise sind

für Klasse A	1.00 Mk.	für das Pfund.
B	2.22	
C	3.20	
D	4.50	

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 4 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und mit der nach dem vorgeschriebenen Muster auszufüllenden Abrechnung bis spätestens den 7. Juli an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Blatt 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.

II. Inlandsmehl.

In der gleichen Zeit, also vom Donnerstag, den 3. d. Mts., bis Montag, den 7. Juli können diejenigen, die auf den Bezug des ausländischen Mehles verzichtet haben, auf Abschnitt 4 der rosafarbenen Zulassungen 250 g inländisches Mehl bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinverkauf befaßt, entnehmen.

Diese Verkaufsstellen haben die beliebigen Abschnitte mit der am Montag, den 7. Juli des Monats, den 15. Juli zu erhaltenden allgemeinen Bekanntheit und Verbrauchsangelegenheit an die Amtshauptmannschaft mit einzuliefern.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Großenhain, am 1. Juli 1919. 1017 • III. Der Kommunalverband.

Verteilung von ausländischem Hammelfleisch.

Bei der in der laufenden Woche (bis 5. d. Mts.) stattfindenden Ausgabe von Inlandsfleisch wird auf Abschnitt 5 der Einfuhrzulassungen ausländisches Hammelfleisch mit verteilt.

Es entfallen auf Erwachsene 125 g, auf Kinder unter 6 Jahren 62 g.

Die Entnahme des Fleisches hat bis spätestens Montag, den 7. d. Mts., abends zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Klasse A und B	6.00 Mk.	für das Pfund.
C	8.—	
D	9.50	

Die abgetrennten Kartenausschnitte sind nach Klassen getrennt zu je 100 Stück zu bündeln und mit Abrechnung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes bis spätestens den 9. Juli d. Mts. hierher, Lebensmittelstelle, einzuliefern.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17

der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Großenhain, am 1. Juli 1919.

1289 • III.

Der Kommunalverband.

Reichsbrotmarken betr.

In Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 22. Mai d. J. wird hiermit bekanntgegeben, daß die Gültigkeitsdauer der bisherigen Reichsbrotmarken bis zum 27. Juli d. J., einschließlich verlängert worden ist.

Bis zum gleichen Tage kann auch der Austausch der bisherigen Reichsbrotmarken in neue erfolgen. Vom 28. Juli ab dürfen die bisherigen Reichsbrotmarken nicht mehr verwendet werden, auch ist von diesem Tage ab ein Austausch nicht mehr zulässig, es sei denn, daß der Verbraucher einen Lebensmittelkartenabmeldebogen oder sonstigen Ausweis vorlegt, in dem er über den 27. Juli 1919 hinaus mit Reichsbrotmarken anstatt mit örtlichen Brotmarken zu seiner Brotversorgung versehen ist.

Infolge Betriebsstörungen bei der mit der Herstellung der Reichsbrotmarken beauftragten Druckerei in Berlin werden übrigens die neuen Reichsbrotmarken einige Zeit unperfekt geliefert. Diese unperfekten gelben Reichsbrotmarken behalten unbeschränkte Gültigkeit wie die perfekt gelieferten Marken.

Großenhain, am 1. Juli 1919.

267 • I.

Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Vom Freitag, den 4. d. Mts., ab kommen zur Verteilung:

- auf Abschnitt 81 der grünen Nährmittelliste I 250 g Weisengrieß, roten " I 300 " "
- auf Abschnitt 81 der grauen Nährmittelliste I 250 g Weisengrieß, gelben " I 150 " " sowie 500 g Haferflocken, außerdem 300 g Perling.

Die Entnahme hat spätestens bis zum 9. d. Mts. zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Weisengrieß	0,48 Mk.	für das Pfund
Perling	2,40	" " " "
Marmelade	1,30	" " " "
Haferflocken	0,62	" " " "

Die Abschnitte 81 der grünen, roten und grauen Nährmittelliste I, sowie die Abschnitte 75 der gelben Warenbezugsliste III sind ungebündelt und ungezählt in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 12. Juli an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 14. Juli an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Abschnitte 81 der gelben Nährmittelliste I sind direkt bis spätestens den 12. Juli an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzuliefern.

Großenhain, am 1. Juli 1919.

1229 • III.

Der Kommunalverband.

Ausgabe von Schweinefleisch.

Der Kommunalverband wird nächsten Sonnabend, den 5. Juli 1919 von den eingelagerten Schweinefleischbeständen

75 g für die Person über 6 Jahre und

40 g für Kinder bis zu 6 Jahren

zur Verteilung bringen.

Das Schweinefleisch wird nur gegen Fleischmarken abgegeben und wird von der festsitzenden Wochenfleischmenge von 125 g bzw. 62 g getrennt.

Der Preis für das Pfund Schweinefleisch wird auf 2,95 Mk. festgesetzt. Den Verbrauchern wird anbehalten, das Fleisch vor der Zubereitung reichlich zu wässern. Großenhain, am 30. Juni 1919. 1028 • V. Der Kommunalverband.

Verbot des vorzeitigen Einsammelns von Beeren.

Es wird nochmals auf die Bekanntmachung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 6. Juni 1916 aufmerksam gemacht, wonach das Einsammeln von wildwachsenden Beeren aller Art, insbesondere Preiselbeeren, Heidel-, Erd- und Himbeeren bis zu dem Zeitpunkt verboten ist, auf den die Staatsforstverwaltungen bzw. die Amtshauptmannschaften den Beginn der Ernte für die verschiedenen Beerensorten festsetzen.

Großenhain, am 1. Juli 1919.

167 • VI.

Die Amtshauptmannschaft.

Ortsgesetz,

den Besuch der Fortbildungs- und Fachschule in der Stadt Riesa betreffend.

Auf Grund des § 120, Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Riesa hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Alle in Riesa wohnenden männlichen jugendlichen Personen (A. V. Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe, landwirtschaftliche Arbeiter, Fabrikarbeiter) unter 18 Jahren haben, soweit sie nicht schon auf Grund des Sächsischen Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 fortbildungspflichtig sind, nach ihrer Entlassung aus der Volksschule noch 3 Jahre lang die Fortbildungs- und Fachschule in Riesa zu besuchen.

§ 2. Von der Verpflichtung zum Besuche der städtischen öffentlichen Fortbildungs- und Fachschule (§ 1) sind diejenigen befreit

a) denen diese Befreiung auf Grund des Volksschulgesetzes oder der dazu erlassenen Gesetze und Verordnungen oder auf Grund der Schulordnung für Riesa zusteht; b) die eine Innungs- oder andere Fortbildungsschule oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der Amtshauptmannschaft zu Dresden als ein auszeichnender Erfolg des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§ 3. Die über die Fortbildungsschule und deren Besuch im Freistaat Sachsen geltenden Gesetze und Verordnungen sowie in der Schulordnung für Riesa und sonstigen örtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen finden auf die in § 1 erwähnten Personen sowie deren Eltern, Erzieher, Vormünder, Lehrern, Dienstherren und Arbeitgeber Anwendung, soweit nicht durch § 150, Absatz 1, Biffer 4 der Reichsgewerbeordnung etwas anderes vorgeschrieben ist.

Riesa, am 17. Juni 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Fröbe, Stadtrat.

(L. S.) J. B. Bürgermeister.

Die Bezirkschulinspektion für Riesa hat vorstehendes Ortsgesetz für die Stadt Riesa genehmigt.

Riesa und Großenhain, den 21. Juni 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Fröbe, Stadtrat.

(L. S.) J. B. Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

J. Schönig.

(L. S.) Vorsteher.

Die Bezirkschulinspektion für die Stadt Riesa

Dr. Hartel.

(L. S.) Schulrat.

Verkehrsperren.

Der des Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen... Die Eisenbahnverwaltung hat die Verkehrsperren...

Wegen der... Die Eisenbahnverwaltung hat die Verkehrsperren...

Neuere Nachrichten und Telegramme

von 2. Juli 1918. Meldungen der Berliner Morgenblätter. X Berlin. Die Zeitung des Verbandes Deutscher Bankangestellter...

Der Berliner... Die Eisenbahnverwaltung hat die Verkehrsperren...

Ein jeder hat seine Sachen... A. 3. 66. Bitte um...

Wohnung
In Meisa ad. Umg. Off. durch...

Großer Laden
mit 2 Schaufenstern und...

Großer massiver Lagerkubus
in der Nähe des Bahnhofs...

9000 Mark
Mündelgeld ist am 1. 10. 19...

verheiratet.
Widwer angenehm. Offerten...

Aufwartung
für den ganz. Tag wird gef....

Hausmädchen
wird zum 15. d. M. gesucht.

Hausmädchen
zum 15. Juli od. 1. August...

Dienstmädchen
oder Aufwartung sucht...

Dienstmädchen
bei gutem Gehalt. Alter 18...

Mädchen
sucht zum baldigen Eintritt...

Mädchen
im Alter bis zu 16 Jahren...

Stubenmädchen.
Suche sofort perfektes...

Eine Wagn.
16-18 J. alt, für 15. Juli...

Stellung als Scholar
für 1. Oktober auf höherem...

Pferdejungen,
Mäde, gute Meister, bei...

Stellmacher-Geselle
erhält dauernde Arbeit beim...

2 Männer
u. einige Frauen
zur Centarbeit sucht für sof.

Malergehilfen
sucht Otto Franz, Bismarckstr. 44.

Tischler sucht
Hilfsmann, Hübnerstr.

1 Tischlergesellen
sucht zum sofortigen Eintritt...

Arbeiter
stellt ein E. O. Hofmann, Speierstr.

Maschinist
und Setzer in dauernde...

Einnehmer
f. Versicherung sof. gef. Off.

Wohnung! Schlachtpferde!
sucht jederzeit zu kaufen. Bei...

Musiker
aller Instrumente auch ungediente

Gute Geige
billig zu verk. Hübnerstr. 15, 1. r.

Brillantkollier
Brillantarmband und Brillant...

1 Bringmaschine
großes Musikinstrument billig...

1 Reithose
1 weiße Sommerhose preisw.

Ein Gedächtnis zu verk.
Wettinerstr. 33, 3. r.

Militärhose
(grau) zu kaufen gesucht od.

Kaninchenstall
zu kaufen gesucht. Offerten...

Musiker
aller Instrumente auch ungediente

Gute Geige
billig zu verk. Hübnerstr. 15, 1. r.

Brillantkollier
Brillantarmband und Brillant...

1 Bringmaschine
großes Musikinstrument billig...

1 Reithose
1 weiße Sommerhose preisw.

Ein Gedächtnis zu verk.
Wettinerstr. 33, 3. r.

Militärhose
(grau) zu kaufen gesucht od.

Kaninchenstall
zu kaufen gesucht. Offerten...

Kaninchenstall
zu kaufen gesucht. Offerten...

Kaninchenstall
zu kaufen gesucht. Offerten...

Nachbestellungen auf das Nießner Tageblatt für Juli

Fordernde Liebe.
Roman von Erich Ebenlein.
42. Fortsetzung.
„Bitte, lassen Sie sich nicht stören durch meine wunderliche Stimmung und entschuldigen Sie mich bei You“...

„Sie denken wohl, es ginge dann alles hier deutlicher und klarer, wenn ich nicht ein hübsches junges Mädchen wäre? Aber ich verpöndere Ihnen, daß dies nicht der Fall sein soll.“

„Er fuhr sich über die Stirn und sprach leise mit verträumtem Nachdenklichkeit: 'Ich möchte mich von Liebe. Ich war ein einsamer Mensch, der sich seine eigene Welt baute und zuweilen von hohen Idealen träumte, die sich dann unter veränderten Verhältnissen nicht weiter verfolgen ließen.'“

Die Regierung hat sich für die Aufhebung der...

Sitzung der Sächsischen Volkammer.

Die Kammer beschließt sich in der ersten Sitzung...

Berhandlung der sächsischen Ortskrankenkassen.

Der Verband der sächsischen Ortskrankenkassen...

Die Hauptversammlung wurde am Montag...

Die Hauptversammlung wurde am Montag...

Die Hauptversammlung wurde am Montag...

Weitere Erhöhung der Druckereipreise.

Die Buchdruckereipreise erhalten schon seit Anfang...

Sommerproffen — weg!

Waldmännlein teils unentgeltlich mit, auf wach...